

## A. Amtlicher Teil.

1. Bekanntmachungen des Vorstandes und der sonstigen Organe des Börsenvereins.
2. Bekanntmachungen des Unterstützungsvereins der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen, sowie des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbands; Wiederholungen derselben Anzeige bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.
3. Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten (nach dem Alphabet der Verleger geordnet):
  - a) des deutschen Buch- und Landkartenhandels (täglich);
  - b) des deutschen Kunsthandels (in der Regel monatlich);
  - c) des deutschen Musikalienhandels (in der Regel zweiwöchentlich).
4. Verzeichnis der künftig erscheinenden Neuigkeiten, welche in der betreffenden Nummer zum erstenmale angekündigt sind.
5. Gesetze und Verordnungen, Urheberrecht, Buchhandel und Presse betreffend.
6. Eintragungen zum Schutze wider Nachdruck:
  - a) Bekanntmachungen des Rates der Stadt Leipzig über Eintragungen in der Bücherrolle, gemäß den Gesetzen vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876;
  - b) Einzeichnungen in das Archiv des Vereins der deutschen Musikalienhändler.
7. Verbote von Büchern u.
8. Monatlich ein Verzeichnis der Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Buchhandels (in alphabetischer Folge).
9. Halbmonatlich eine auf farbigem Papier gedruckte Liste der seit dem letzten Erscheinen dieser Beilage durch Anzeige im Börsenblatt zurückverlangten Neuigkeiten unter Angabe von Verleger, Format, Laden- und Nettopreis, soweit diese Angaben in der betreffenden Anzeige des Verlegers enthalten sind.

## B. Nichtamtlicher Teil.

1. Berichte über Versammlungen und Beschlüsse buchhändlerischer Vereine, soweit sie für weitere Kreise von Bedeutung sind.
2. Verzeichnis wichtiger Neuigkeiten des ausländischen Buchhandels (in der Regel wöchentlich; nach dem Alphabet der Verleger geordnet).
3. Verzeichnis von im Ausland erschienenen Uebersetzungen deutscher Verlagswerke mit Angabe des ausländischen Verlegers und thunlichster Angabe des Verlegers der deutschen Ursprungswerke.
4. Verzeichnis der neu erschienenen oder neu aufgelegten Verlags- und Antiquariatskataloge sowie deren Nachträge, ferner von Einzelverzeichnissen und Verlagsberichten, soweit dieselben der Redaktion eingesandt worden sind.
5. Aufsätze und Mitteilungen aus dem buchhändlerischen Geschäftsleben, der Geschichte des Buchhandels, der Gesetzkunde, dem Buch- und Druckgewerbe, sowie über die den Buchhandel berührenden bedeutenden Vorgänge auf dem Gebiete von Schrifttum, Wissenschaft, Kunst und Presse.
6. Personalmeldungen.
7. Sprechsaal.

## C. Anzeigeblatt.

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen.
3. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen, Gesuche:
  - a) Geschäftseröffnungen, Vollmachtserteilungen, Firmen- und Teilhaber-Änderungen, Besitzwechsel;
  - b) Kommissions-Wechsel und -Uebernahme, Uebernahme der Auslieferung;
  - c) Verkaufs- und Teilhaber-Anträge;
  - d) Kauf- und Teilhaber-Gesuche;
4. Fertige Bücher.
5. Künftig erscheinende Bücher.

6. Angebotene Bücher.
7. Gesuchte Bücher.
8. Zurückverlangte Neuigkeiten.
9. Gehilfen- und Lehrlingsstellen:
  - a) angebotene Stellen;
  - b) gesuchte Stellen;
  - c) besetzte Stellen.
10. Vermischte Anzeigen, den Buchhandel und seine Hilfszweige betreffend.
11. Familiennachrichten.

## § 3. Verlag.

Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel ist Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Derselbe übt sein Verlagsrecht aus unter der Firma: „Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“, unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Geschäftsführers.

## § 4. Bezugsbedingungen.

Das Börsenblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Es wird nur auf Verlangen versandt. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu richten.

Die Bezugszeit ist das Kalenderjahr, nur ausnahmsweise die Zeit je vom Beginn des 2., 3. oder 4. Vierteljahres bis zum Jahreschluß.

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten je ein Exemplar für den Jahrespreis von zehn Mark, jedes weitere Exemplar für fünfzehn Mark unter der Verpflichtung, das Börsenblatt Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem Börsenverein beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen (§ 4, Abs. 6 der Satzungen).

Buchhändler, welche dem Börsenverein nicht angehören, können das Börsenblatt mit Genehmigung des Vorstandes zum Jahrespreise von fünfzehn Mark erhalten; doch geschieht die Verabfolgung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages die Lieferung jederzeit einstellen zu können.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für das Börsenblatt erhalten je ein Freiemplar; anderweitige Gewährung von solchen unterliegt der Beschlußfassung des Ausschusses.

Die Versendung erfolgt seitens der Geschäftsstelle vermittelt der Bestellanstalt der Buchhändler zu Leipzig oder unter Streifband durch die Post. Für Postversendung sind außer den Portoauslagen jährlich fünf Mark zu entrichten.

## § 5. Anzeigebedingungen.

Der Anzeigepreis beträgt für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum für Mitglieder des Börsenvereins, sowie für nach § 13 der Satzungen anerkannte buchhändlerische Vereine 10 Pfennige; für Nichtmitglieder aus dem Kreise der Buchhändler 20 Pfennige; für Nichtbuchhändler 30 Pfennige.

Bekanntmachungen der in § 2, A, 2 genannten Unterstützungsvereine werden einmal unberechnet aufgenommen; unberechnete Wiederholungen derselben Anzeige bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle zu richten; bis 10 Uhr vormittags daselbst eingehende Anzeigen kommen in der Regel in der am nächsten Tage erscheinenden Nummer zum Abdruck.

Anzeigen, welche dem Zwecke und Plane des Börsenblattes widersprechen, sind von der Aufnahme auszuschließen.

Anzeigen über fertige und künftig erscheinende Bücher, sowie die Vermischten Anzeigen dürfen mehrspaltig, alle übrigen Anzeigen jedoch nur einspaltig gesetzt werden.

Die Berechnung erfolgt gegen bar.

Beilagen werden nicht angenommen.

## § 6. Bedingungen für schriftstellerische Einsendungen.

Die von der Redaktion veranlaßten oder unter der Bedingung der Bezahlung angenommenen Aufsätze werden von der